



© DRSC e.V. || Zimmerstr. 30 || 10969 Berlin || Tel.: (030) 20 64 12 - 0 || Fax.: (030) 20 64 12 -15
www.drsc.de - info@drsc.de

Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte der FA wieder. Die Standpunkte der FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt.
Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.

IFRS-FA – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	1. IFRS-FA / 17.01.2012 / 10:00 – 11:00 Uhr
TOP:	06 – Überarbeitung 4. und 7. EU-RL / Transparenz-RL
Thema:	Überarbeitung 4. und 7. EU-RL / Transparenz-RL
Papier:	01_06_IFRS-FA_4-7-RL_Transparenz-RL_CoverNote

Sitzungsunterlagen für diesen TOP

- 1 Für TOP 6 liegen folgende Unterlagen vor:

Nummer	Titel	Gegenstand
01_06	01_06_IFRS-FA_4-7-RL_Transparenz-RL_CoverNote	Cover Note
01_06a	01_06a_IFRS-FA_DRSC-Stellungnahme_4-7-RL	DSR-Stellungnahme zum RL-Vorschlag über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss – Allgemeine Anmerkungen
01_06b	01_06b_IFRS-FA_DRSC-Stellungnahme_4-7-RL_Anlage1	DSR-Stellungnahme zum RL-Vorschlag über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss – Anlage 1 Anmerkungen zu Detailvorschriften
01_06c	01_06c_IFRS-FA_DRSC-Stellungnahme_Transparenz-RL	DSR-Stellungnahme zum RL-Vorschlag zur Änderung der Transparenzrichtlinie
01_06d	01_06d_IFRS-FA_4-7-RL_rev_Volltext	Text des Richtlinienvorschlags über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss
01_06e	01_06e_IFRS-FA_Transparenz-RL_Volltext	Text des Vorschlags zur Änderung der Transparenzrichtlinie

Stand der Informationen: 06.01.2012.

Ziele der Sitzung

- 2 Erörterung der IFRS-relevanten Punkte in den Vorschlägen der Europäischen Kommission vom 25. Oktober 2011 zur Überarbeitung der Bilanzrichtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG (im Folgenden „RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie“) und Änderung der Transparenzrichtlinie 2004/109/EG (im Folgenden „RL-Vorschlag Transparenzrichtlinie“).
- 3 Besprechung zum weiteren Vorgehen des IFRS-FA im Projekt „Überarbeitung der 4. und 7. Bilanz-RL und der Transparenz-RL“ (im Folgenden „Projekt“).



Stand des Projekts

- 4 Beide RL-Vorschläge der Kommission wurden in der 161. DSR-Sitzung diskutiert. Der DSR hat eine Stellungnahme zum RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie an das BMJ am 12. Dezember 2011 und eine Stellungnahme zum RL-Vorschlag Transparenzrichtlinie an das BMF am 5. Dezember 2011 versendet.
- 5 In der 162. DSR-Sitzung wurde beschlossen, dass das Projekt schwerpunktmäßig durch den HGB-FA betreut wird, jedoch in Zusammenarbeit mit dem IFRS-FA. Aus dem IFRS-FA werden Herr Dr. Roman Sauer sowie Herr Dr. Nikolaus Starbatty an dem Projekt mitarbeiten.
- 6 Die IFRS-relevanten Punkte in den RL-Vorschlägen sind, soweit ersichtlich: (1) Erweiterung der Angaben nach § 315a Abs. 1 HGB, (2) Country-by-Country Reporting sowie (3) Zwischenberichterstattung.

Erweiterung der Angaben gemäß § 315a Abs. 1 in Verbindung mit § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB (RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie)

- 7 § 315a Abs. 1 HGB betrifft deutsche Unternehmen, die einen befreienden Konzernabschluss nach IFRS aufstellen (Umsetzung der 4. und 7. Richtlinie). Gemäß RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie wird die Regelung des Art. 34 Abs. 9 der 7. Richtlinie betreffend Angaben zum Personalaufwand im Konzernanhang ergänzt. Danach ist dieser, wie im Anhang zum Einzelabschluss, zusätzlich nach Löhnen und Gehältern, Kosten der sozialen Sicherheit und Pensionskosten aufzugliedern (Art. 18 Abs. 1 (f) des RL-Vorschlags). Die Umsetzung des RL-Vorschlags wird eine entsprechende Ergänzung des § 314 Abs. 1 Nr. 4 HGB erfordern, den die deutschen IFRS-Anwender gemäß § 315a Abs. 1 HGB anzuwenden haben. Dieser Punkt wurde in der 161. DSR-Sitzung nicht diskutiert.

Frage an den IFRS-FA

Stimmt der IFRS-FA der Regelung des Art. 18 Abs. 1 (f) des RL-Vorschlags Bilanzrichtlinie betreffend Aufsplittung des Personalaufwandes im Konzernanhang zu?



Country-by-Country Reporting (RL-Vorschlag Bilanzrichtlinie und RL-Vorschlag Transparenzrichtlinie)

- 8 Die gesamte Regelung des Country-by-Country Reporting lehnt der DSR ab, da dieser Berichtskomplex nicht hinreichend durchdacht ist. So sieht der DSR eine Willkür in der Festlegung auf zwei Industrien. Des Weiteren ist es für das zahlende Unternehmen mitunter schwer zu ermitteln, ob der Zahlungsempfänger in öffentlicher Hand ist und somit als „staatliche Stelle“ zu klassifizieren ist. Weiterhin ist es schwierig oder gar nicht zu beurteilen, wann eine Zahlung für den Zahlungsempfänger wesentlich ist. Nicht zuletzt ist der Umfang der offenzulegenden Zahlungen im konsolidierten Bericht nicht eindeutig. Es wäre z.B. unklar, ob ein Mutterunternehmen mit mehreren Tochterunternehmen alle an einen bestimmten Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen auf konsolidierter Basis berichten muss, selbst wenn nur eines der Tochterunternehmen in dem betreffenden Mitgliedstaat in der Industrie des Holzeinschlags in Primärwäldern tätig ist.

- 9 Der Berichtskomplex des Country-by-Country Reportings wird auch in anderen beim DRSC eingegangenen Stellungnahmen stark kritisiert. Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die Regelung anderen, der Finanzberichterstattung fremden Zielen dient, wie Korruptionsbekämpfung sowie Erhöhung der Rechenschaftspflicht der Regierungen ressourcenreicher Länder. Diese Ziele sollten auf anderen Wegen gelöst werden. Des Weiteren wird in den Stellungnahmen angemerkt, dass zusätzliche Berichtspflichten die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen beeinträchtigen könnte.

Frage an den IFRS-FA:

Bestehen seitens des IFRS-FA weitere, die DSR-Stellungnahme ergänzende Anmerkungen?

Abschaffung der Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen (RL-Vorschlag Transparenzrichtlinie)

- 10 Der DSR sieht im Wegfall der gesetzlichen Pflicht zu Zwischenmitteilungen kaum praktische Relevanz. Zum einen bleibt die Pflicht zur Veröffentlichung von Zwischenmitteilungen oder Quartalsberichten für Emittenten weiterhin aufgrund der jeweiligen Börsenordnungen bestehen. Eine vollständige Abschaffung der Zwischenmitteilungspflicht kann deshalb nur erreicht werden, wenn auch die Börsen keine Zwischenmitteilungen



bzw. Quartalsberichte von den Emittenten verlangen. Zum anderen veröffentlicht die Mehrzahl der Unternehmen Zwischenmitteilungen bzw. Quartalsberichte derzeit freiwillig in größerem Umfang und wird diese vermutlich auch künftig freiwillig veröffentlichen.

Frage an den IFRS-FA

Bestehen seitens des IFRS-FA weitere, die DSR-Stellungnahme ergänzende Anmerkungen?

11 Grundsätzliche Frage an den IFRS-FA

Sollen die IFRS-relevanten Themen im Projekt künftig im IFRS-FA erörtert werden oder möchte der IFRS-FA seine Einbindung in das Projekt über eine diesbezügliche Mitwirkung der Herren Dr. Starbatty und Dr. Sauer im HGB-FA abdecken?